

Ausfüllhinweise zum Muster HR-SV

Übersicht für die Rechnungslegung über die Sondervermögen des Bundes

Allgemeine Hinweise:

Für das abgelaufene Haushaltsjahr ist für die Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen (Sondervermögen) des Bundes über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen. Für jedes in der Anlage 3 des jährlichen Rechnungslegungsroundschreibens aufgeführte Sondervermögen ist jeweils ein Muster durch die rechnungslegende Stelle auszufüllen. Soweit der endgültige Jahresabschluss des Sondervermögens noch nicht vorliegen sollte, ist der vorläufige Jahresabschluss zu Grunde zu legen.

Berücksichtigen Sie bitte die individuellen Hinweise des BMF aus den Vorjahren zum Ausfüllen Ihres Musters HR-SV.

Das Muster HR-SV steht unter der Internet-Adresse www.zrb.bund.de unter „Rechnungslegung/Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung“ in ausfüllbarer Form zur Verfügung. Das ausgefüllte Muster ist mit Ort und Datum zu versehen und von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen.

Mit den Unterschriften auf der im Ressort verbleibenden Ausfertigung des Musters werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert. Mit Übersendung der Muster in dieser Form wird die Zeichnung des Entwurfs versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind **alle rechnungsbegründenden Unterlagen** (Bilanz, GuV, Wirtschaftsplan, Übersichten zur Wertentwicklung, auch neue Verwaltungsvereinbarungen usw.) **beizufügen** und **fristgerecht** an die im Rechnungslegungsroundschreiben des BMF genannte Stelle zu übersenden. Das Muster ist ausschließlich als Excel-Dokument beizufügen. Aus den beigelegten Anlagen sollen sich die Angaben im Muster vollständig nachvollziehen lassen.

Für jedes Sondervermögen ist eine gesonderte E-Mail zu übersenden.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

Die allgemeinen Informationen zum Sondervermögen sind einzutragen.

Die dem Sondervermögen zu Grunde liegende **Rechtsgrundlage** ist **in der aktuellen Fassung** anzugeben. Geben Sie ggf. den Anteil des Bundes am Sondervermögen an (z. B. Sondervermögen Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Bundes).

Abschnitt II: Feststellungen gemäß § 85 Nr. 2 BHO

Abschnitt II.1 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

Hier erfolgt der Ausweis der kassenwirksamen Einnahmen (Einzahlungen) und Ausgaben (Auszahlungen) des Sondervermögens des abgelaufenen Haushaltsjahres. Die Soll-Ansätze sind den Ist-Beträgen gegenüberzustellen. Die Abweichung aus Ist./Soll errechnet sich in der in der letzten Spalte. Die einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben werden automatisch zu einer Gesamtsumme zusammengerechnet.

Soweit das Sondervermögen über kein „Vermögen“ verfügt, müssen die Abschnitte II.2 bis IV. nicht ausgefüllt werden.

Zu beachten sind der aktuell gültige Gruppierungsplan für den Bundeshaushalt (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Standards_fuer_Haushalte/standardisierung-rechnungswesen.html) und die Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB).

Achtung: Die Differenz von Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben muss (bei kaufmännisch buchenden Sondervermögen) der Höhe des Differenzbetrages der liquiden Mittel unter II.2.B entsprechen.

Gliederung der Einnahmen:

Einnahmen				
Verwaltungseinnahmen (HGr 1)	€ :			0,00
Übrige Einnahmen (HGr 2 - 3)	€ :			0,00
Gesamteinnahmen	€ :	0,00	0,00	0,00

Verwaltungseinnahmen (Gruppierungsplan Hauptgruppe 1), z. B.

- Einnahmen aus Gebühren, Entgelten, Beiträgen usw.
- Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen
- Einnahmen aus Zinserträgen

Übrige Einnahmen (Gruppierungsplan Hauptgruppe 2 und 3), z. B.

- Einnahmen aus Kreditaufnahme, Zuweisungen, Zuschüssen usw.
- Einnahmen aus Tilgungen von Darlehensforderungen
- Entnahmen aus Rücklagen und anderen eigenen Vermögensbeständen (z. B. Fonds)
- Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschafts- und Gewährleistungsverträgen

Gliederung der Ausgaben:

Ausgaben				
Personalausgaben (HGr 4)	€ :			0,00
Sächliche Verwaltungsausgaben (OGr 51 - 54)	€ :			0,00
Militärische Beschaffungen, Anlagen, usw. (OGr 55)				0,00
Schuldendienst (OGr 56 - 59)	€ :			0,00
Zuweisungen und Zuschüsse (HGr 6)	€ :			0,00
Ausgaben für Investitionen (HGr 7 - 8)	€ :			0,00
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr 9)	€ :			0,00
Gesamtausgaben	€ :	0,00	0,00	0,00
<i>Differenz Einnahmen./Ausgaben (Muss gleich der Differenz der liquiden Mittel sein)</i>			0,00	

Personalausgaben (Gruppierungsplan Hauptgruppe 4), z. B.

- Bezüge, Vergütungen, Löhne, Versorgungsbezüge usw.

Sächliche Verwaltungsausgaben (Gruppierungsplan Obergruppen 51 bis 54), z. B.

- Ausgaben für Provisionen, Bankgebühren, Emissionskosten

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. (Gruppierungsplan Obergruppe 55)**Schuldendienst (Gruppierungsplan Obergruppen 56 bis 59), z. B.**

- Zinsausgaben
- Ausgaben zur Tilgung von Verbindlichkeiten

Zuweisungen und Zuschüsse (Gruppierungsplan Hauptgruppe 6), z. B.

- Finanzierung von Fördermaßnahmen, Projektförderung

Ausgaben für Investitionen (Gruppierungsplan Hauptgruppe 7 und 8), z. B.

- Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen usw.
- Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverträgen

Besondere Finanzierungsausgaben (Gruppierungsplan Hauptgruppe 9):

- Zuführungen an Rücklagen und andere eigene Vermögensbestände (z. B. Fonds)

Abschnitt II.2 Übersicht über das Vermögen und die Schulden

Die Vermögenslage des Sondervermögens ist durch die Gegenüberstellung der Anfangsbestände zum 01.01. und den Endbeständen zum 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres darzustellen. In einem ersten Schritt sind die Anfangsbestände auszufüllen. Nach Erfassung der Geschäftsvorfälle in Abschnitt IV. auf S. 5 werden die Endbestände und die Differenz automatisch berechnet. Soweit kein Aktiv- bzw. Passivtausch erfolgt, sind daher keine weiteren Angaben zu machen. Soweit ein Aktivtausch (z.B. Kauf oder Verkauf von Aktien, Begleichung von Forderungen) oder Passivtausch (z.B. Umbuchungen von Rückstellungen zu Verbindlichkeiten) vorliegt, sind die in der Spalte F (Endbestände) hinterlegten Formeln zu überschreiben und der tatsächliche Endbestand einzupflegen. Sind eine oder mehrere in der Übersicht aufgeführten Vermögens- bzw. Schuldenpositionen nicht vorhanden, so sind diese Zeilen nicht auszufüllen.

Vermögen

Zum Vermögen (=Aktiva) des Sondervermögens gehören das im Eigentum des Sondervermögens stehende Anlagevermögen, Umlaufvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP). Die Vermögensseite bildet die Verwendung der finanziellen Mittel des Sondervermögens ab. Die Gesamtsumme des Vermögens wird unter „Summe Vermögen“ automatisch errechnet.

A. Anlagevermögen

A. Anlagevermögen	€ :	0,00	0,00	0,00
davon immaterielle Vermögensgegenstände	€ :		0,00	0,00
davon Sachanlagen	€ :		0,00	0,00
davon Finanzanlagen	€ :		0,00	0,00

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von dem Sondervermögen genutzt zu werden. Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus dem Immateriellen Vermögen (z. B. Konzessionen, Lizenzen), den Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen und Maschinen) sowie den Finanzanlagen (alle monetäre Vermögensgegenstände, die dem Sondervermögen auf Dauer dienen sollen, z. B. Beteiligungen, festverzinsliche Wertpapiere, Fondsanteile sowie andere dauerhafte Finanzinstrumente).

B. Umlaufvermögen

B. Umlaufvermögen	€ :			0,00
davon Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€ :			0,00
davon Wertpapiere	€ :			0,00
davon liquide Mittel	€ :			0,00

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dem Sondervermögen nur kurze Zeit dienen. Hierzu gehören Vorräte, Forderungen (Ansprüche des Sondervermögens auf Zahlungen, z. B. Darlehens- und Zinsforderungen oder Rückzahlungsforderungen von nicht rechtmäßig verwendeten Fördermitteln), Wertpapiere (d. h. kurzfristig gehaltene Wertpapiere, die zur Veräußerung oder als kurzfristige Liquiditätsreserve bestimmt sind und weder Beteiligungen noch sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens darstellen) und liquide Mittel (Barbestand sowie Kontenbestände bei Kreditinstituten).

Hinweis:

Zum Vermögen zählen auch die im Rahmen einer periodengerechten Abgrenzung auszuweisenden **Sonstigen Forderungen**. Dabei handelt es sich um Erträge (z. B. Zinserträge), die erst im folgenden Haushaltsjahr vereinnahmt werden, wirtschaftlich aber dem Rechnungslegungsjahr zuzuordnen sind (= Vermögenszugang ohne haushaltsmäßige (hbm.) Zahlung).

C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind **Ausgaben (Auszahlungen)**, die vor dem 31.12. geleistet wurden, jedoch Aufwände im folgenden Haushaltsjahr darstellen (z. B. im Voraus geleistete Verwaltungsausgaben, im Voraus geleistete Mietzahlungen).

Schulden

Zu den Schulden (= Passiva) des Sondervermögens gehören alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Sondervermögens. Dazu zählen die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die passiven

Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP). Die Schuldenseite bildet die Mittelherkunft bzw. Finanzierung ab. Die Gesamtsumme der Schulden wird unter „Summe Schulden“ automatisch errechnet.

A. Rückstellungen

B. Rückstellungen	€ :			0,00
--------------------------	-----	--	--	-------------

Rückstellungen sind ungewisse Zahlungsverpflichtungen des Sondervermögens, die dem Grunde und/oder der Höhe sowie dem Zeitpunkt nach noch nicht sicher feststehen.

B. Verbindlichkeiten

Schulden				
A. Verbindlichkeiten	€ :	0,00	0,00	0,00
davon Anleihen	€ :		0,00	0,00
davon Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	€ :		0,00	0,00
davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ :		0,00	0,00
davon sonstige Verbindlichkeiten			0,00	0,00

Verbindlichkeiten sind alle am Stichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Sondervermögens, die dem Grunde und der Höhe nach bekannt sind. Hierzu gehören Anleihen (Schuldverschreibungen für am Kapitalmarkt aufgenommenes Fremdkapital), Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (z. B. Kontokorrentkredite, Darlehen und grundpfandrechtlich gesicherte Kredite), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Leistungen wurden in Anspruch genommen, aber eine Gegenleistung [in der Regel eine Zahlung] wurde noch nicht erbracht) sowie sonstige Verbindlichkeiten.

C. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind **Einnahmen (Einzahlungen)**, die vor dem 31.12. realisiert wurden, jedoch Erträge des folgenden Haushaltsjahres darstellen (z. B. erhaltene Vorauszahlungen von Dritten).

Nettoposition

Die Nettoposition ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen dem Vermögen (Summe) und den Schulden (Summe). Diese wird automatisch errechnet.

Abschnitt III: Feststellungen gemäß § 73 Abs. 2 BHO

In diesem Abschnitt erfolgt die gem. § 113 BHO i. V. m. § 73 Abs. 2 BHO geforderte Verbindung der Buchführung über das Vermögen und die Schulden mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben. Diese Verbindung wird über die Positionen „Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung“ sowie „Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung“ hergestellt.

NEU: Die Berechnung des Abschnittes III erfolgt automatisch aus den Angaben aus S. 5.

Der Begriff „haushaltsmäßige Zahlung“ bezieht sich dabei nur auf die Haushaltsrechnung (Einnahmen- Ausgaben-Rechnung, Geldrechnung, Liquiditätsübersicht) des Sondervermögens, nicht auf den Bundeshaushalt. Haushaltsmäßige Zahlungen sind sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben) des Sondervermögens, nicht des Bundeshaushalts. Zahlungen, die den Bundeshaushalt betreffen, sind in den dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Es ist darzustellen, inwieweit die Veränderungen der Vermögens- und Schuldenbestände des Sondervermögens auf haushaltsmäßigen (kassenmäßigen, liquiden) Vorgängen beruhen. Die Veränderung der Bestände an Vermögen und an Schulden ist dabei getrennt voneinander darzustellen.

Abschnitt IV: Arbeitshilfe zur Ermittlung der Zu- und Abgänge mit/ohne haushaltsmäßige(r) Zahlung

Im Rahmen der Pilotierung einer webbasierten IT-Anwendung zur Haushalts- und Vermögensrechnung ist dieser Abschnitt grundlegend überarbeitet worden. Dadurch können nun auch die Abschnitte II.2 und III. aus dem Abschnitt IV. heraus in der IT-Anwendung generiert werden. Im Muster füllen sich die Angaben in den Abschnitten II.2 und III. ebenso grundsätzlich vollständig und automatisch.

In der Arbeitshilfe sind bereits einige exemplarische Geschäftsvorfälle eingetragen. Die hier beispielhaft aufgeführten Geschäftsvorfälle sollen die Zusammenhänge verdeutlichen und sind nicht abschließend. Es wurden bereits Plausibilitätsverknüpfungen mit den Spalten Einnahmen und Ausgaben sowie zum Abschnitt II.1 bzw. II.2 gesetzt. Sie sind an die jeweiligen Geschäftsvorfälle des betreffenden Sondervermögens anzupassen, also ggf. zu ändern und zu ergänzen. Die den rechnungslegenden Stellen im Rahmen der Rechnungslegung der Vorjahre individuell übermittelten Hinweise des BMF zur Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.

IV. Arbeitshilfe zur Ermittlung der Zu- und Abgänge mit/ohne haushaltsmäßige(r) Zahlung								
Geschäftsvorfälle	Aktiva			Passiva			Haushaltsrechnung	
	Vermögensposition	Wert	Mittel aus dem Bundeshaushalt	Schuldenposition	Wert	Mittel aus dem Bundeshaushalt	Einnahme	Ausgabe
1. Einnahmen								
2. Ausgaben								
3. sonstige betriebliche Ein- und Auszahlungen								
4. sonst. Erträge								
5. sonst. Ausgaben								
6. RAP								

Zunächst sind alle im Rechnungslegungsjahr angefallenen Geschäftsvorfälle in die Spalte „Geschäftsvorfälle“ einzutragen.

Auf eine möglichst genaue Bezeichnung des Geschäftsvorfalles ist zu achten, sodass sich der konkrete Sachverhalt daraus unmittelbar erschließen lässt.

Geschäftsvorfälle	
1.	Einnahmen
2.	Ausgaben
3.	sonstige betriebliche Ein- und Auszahlungen
4.	sonst. Erträge
5.	sonst. Ausgaben
6.	RAP
7.	

Danach können die durch den Geschäftsvorfall angesprochenen Vermögens- und Schuldenpositionen sowie die Höhe der Werte und die Mittel aus dem bzw. an den Bundeshaushalt angegeben werden. Der explizite

Ausweis der Mittel, die auf Zahlungen aus dem bzw. in den Bundeshaushalt entfallen, ist zur Ermittlung der unterjährigen Veränderungen der Nettoposition zum Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes erforderlich.

Aktiva			Passiva		
Vermögensposition	Wert	Mittel aus dem Bundeshaushalt	Schuldenposition	Wert	Mittel aus dem Bundeshaushalt

Es ist darauf zu achten, dass Bestandsminderungen (Vermögens- bzw. Schuldenabgänge) hier als negative Werte, Bestandsmehrungen (Vermögens- bzw. Schuldenzunahme) hier als positive Werte angegeben werden. Soweit Mittel aus dem Bundeshaushalt fließen, sind diese positiv darzustellen. Mittel an den Bundeshaushalt sind negativ darzustellen.

Die maßgeblichen Positionen werden mittels Drop-Down-Menü ausgewählt.

Für Aktiva und Passiva stehen dabei jeweils folgende Positionen zur Auswahl:

Aktiva:

	Sachanlagen
	Finanzanlagen
	Forderungen
	Wertpapiere
	Liquide Mittel
	ARAP

Passiva:

	Anleihen
	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	sonstige Verbindlichkeiten
	Rückstellungen
	PRAP

Geschäftsvorfälle, die zu einem Aktiv- bzw. Passivtausch führen, verändern die Bilanzsumme nicht. Das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung bleibt unberührt. Da sich bei diesen Geschäftsvorfällen der Vermögens- bzw. Schuldenbestand insgesamt nicht verändert, heben sich die Beträge gegenseitig auf. In der Tabelle wird daher der Aktivtausch auf der Vermögensseite und der Passivtausch auf der Passivseite mit jeweils 0€ ausgewiesen und nur die Einnahme bzw. Ausgabe gekennzeichnet.

Im Anschluss sind die Werte der Haushaltsrechnung einzutragen. Jede Bestandsmehrung der Position „Liquide Mittel“ in der Spalte Vermögen (positiver Betrag) hat eine betragsgleiche Eintragung in der Spalte „Einnahme“ zur Folge. Jede Bestandsminderung in der Position „Liquide Mittel“ in der Spalte Vermögen (negativer Betrag) hat eine betragsgleiche Eintragung in der Spalte „Ausgabe“ zur Folge. Auf die Vorzeichen in der Spalte Vermögen ist zu achten.

In den Spalten Einnahmen und Ausgaben können keine negativen Beträge ausgewiesen werden.

Haushaltsrechnung	
Einnahme	Ausgabe

Bei Bestandsänderungen ohne hhm. Zahlung dürfen in den Spalten Einnahme und Ausgabe keine Eintragungen vorgenommen werden. Soweit eine Bestandsveränderung mit hhm. Zahlung vorliegt, ist zwingend in den Spalten Einnahme und Ausgabe eine Eintragung zu machen.

Nach vollständiger Befüllung der Tabelle ergeben sich automatisch die jeweiligen Spaltensummen für das Vermögen, die Schulden, die Einnahmen und die Ausgaben. Die Summen der Spalten Einnahmen und Ausgaben müssen mit den Gesamteinnahmen und -ausgaben in Abschnitt II.1 übereinstimmen. Für die Prüfung sind bedingte Formatierungen in Abschnitt II.1 eingefügt worden, in die der jeweilige Betrag aus II.1 und IV. verglichen wird.

Soweit erforderlich, sind weitere Zeilen einzufügen. Dabei ist zwingend die Formatierung anzupassen.

Abschnitt V: Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

V. Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen				
V.1 Gesamtdarstellung				
Ermächtigungsgrundlage	Höhe	abzüglich Schäden	Ausnutzung	verfügbar
	- in Mio. € -			
				-
				-
V.2 Entwicklung der Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens				
Bezeichnung der Bürgschaft, Garantie, sonstigen Gewährleistung	Ausnutzung am 01.01.	Zugang	Abgang	Ausnutzung am 31.12.
	- in Mio. € -			
				-
				-
				-
V.3 Erläuterungen				

Sofern das Sondervermögen auch Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (z. B. ERP-Sondervermögen), sind in die Tabellen unter V.1 und V.2 die entsprechenden Angaben für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzunehmen. In Tabelle V.1 ist allgemein die rechtliche Grundlage (Ermächtigungsgrundlage), die Höhe der ursprünglich erteilten Ermächtigung (Höhe), die Inanspruchnahme (Schäden), die Höhe des im vergangenen Haushaltsjahres möglichen Ausnutzungsrahmens (Ausnutzung) sowie die Höhe der noch möglichen Zusagen bzw. bisher nicht ausgenutzten Ermächtigung (verfügbar) darzustellen. In Tabelle V.2 sind die Entwicklung und die Ausnutzung des Ermächtigungsrahmens im abgelaufenen Haushaltsjahr zu dokumentieren. Es ist darauf zu achten, dass der Betrag in der Spalte „Ausnutzung“ der Tabelle in V.1 mit dem Betrag in der Spalte „Ausnutzung am 31.12.“ der Tabelle in V.2 übereinstimmt.

Unter V.3 ist die jeweilige Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Gewährleistung kurz zu erläutern. Der Zweck ist anzugeben und zu erläutern, ob mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme gerechnet wird und ob für diesen Fall Rückstellungen gebildet worden sind.

Abschnitt VI: Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen

VI. Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen											
Kontierung					Bezeichnung	Bestand am 01.01. €	Zugang		Abgang		Bestand am 31.12. €
							mit	ohne	mit	ohne	
							haushaltsmäßige(r) Zahlung		haushaltsmäßige(r) Zahlung		
4	3	0	5	Verbindlichkeiten aus nicht bzw. bedingt rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen		€	€		€	€	-
4	3	1	5	Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen							-
4	6	0	5								-

In diesem Abschnitt sind alle Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen darzustellen., d. h. hier sind alle finanziellen Verpflichtungen des Bundes auszuweisen, die dieser gegenüber dem Sondervermögen zu erfüllen hat und die dem Grunde und der Höhe nach bekannt sind. Sie stellen aus Sicht des Sondervermögens Forderungen gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Sondervermögen und den Forderungen des Sondervermögens gegenüber dem Bund zu achten.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich dabei um Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen (Kontengruppe 43) oder um sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen (Kontengruppe 46) handelt. Soweit es sich um sonstige Verbindlichkeiten handelt, ist entsprechend der Kontengruppe 46 des Kontierungsplans die entsprechende Kontierung zu wählen. Für die Kontengruppe 43 wurde bereits die entsprechende Kontierung ausgewählt.

Die Forderungen des Bundes gegenüber dem Sondervermögen sind im IT-Verfahren Darlehen vollständig und richtig zu buchen und müssen deshalb im Muster HR-SV nicht extra ausgewiesen werden.

Abschnitt VII: Wertentwicklung des Sondervermögens

In diesem Abschnitt sind allgemeine Ausführungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Sondervermögens anzugeben. Sachverhalte, die die Wertentwicklung des Sondervermögens stark beeinflusst haben, sind zu benennen (z. B. Kursentwicklungen).

Abschnitt VIII: Sonstige Bemerkungen

Soweit für die Angaben im Muster HR-SV ein vorläufiger Jahresabschluss zu Grunde gelegt wurde, ist hier ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Darüber hinaus können sonstige Bemerkungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Sondervermögens angegeben werden, z. B. Darstellung der Anlagestrategie, Besonderheiten, Risiken, Ausblick.